

Den Geistlichen und Gläubigen der Erzdiözese  
machen wir tieferschüttert die schmerzliche Mitteilung, daß Gott der Herr am 28. April 1954,  
um 12 Uhr, seinen treuen Diener, unsern geliebten Oberhirten

Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof und Metropolit

Dr. theol. et phil.

## WENDELIN RAUCH

Ehrenbürger der Gemeinden Zell a. A. und Illmensee

aus diesem Leben abgerufen hat. Er starb im 69. Lebensjahr nach langem Leiden, wiederholt  
gestärkt durch den Empfang der heiligen Sakramente und mit dem Segen des Heiligen Vaters.  
Es waren ihm nur fünf Jahre und sechs Monate bischöflichen Wirkens beschieden. Aber er hat  
die Erzdiözese in der „Kraft der Wahrheit“ und in geradeliniger, grundsätzlicher Festigkeit  
geleitet und war allen ihm Anvertrauten ein guter Hirte voll väterlicher Liebe.

Wir empfehlen seine Seele dem frommen Gebete der Priester und Gläubigen.

Die feierliche Beisetzung wird am Dienstag, den 4. Mai 1954, vormittags 9 Uhr, im Lieb-  
frauenmünster zu Freiburg stattfinden.

Wir laden die hochwürdige Geistlichkeit ein, der Beisetzung des verstorbenen Oberhirten  
in Chorkleidung anzuwohnen. Die Herren Geistlichen, die an den Beisetzungsfeierlichkeiten  
sich beteiligen, werden ersucht, sich um 8.30 Uhr im Collegium Borromaeum zu versammeln.

Wir verordnen:

1. In jeder Pfarrkirche ist für die Seelenruhe des verstorbenen Oberhirten in  
der kommenden Woche ein feierliches Seelenamt zu halten. Die Gläubigen  
sind zu zahlreicher Teilnahme einzuladen.
2. Jeder Priester der Erzdiözese wolle sobald als möglich für den hohen Verstor-  
benen an einem nach dem Ritus hierzu freien Tage eine missa de requiem feiern.
3. Während der vier auf diese Verordnung folgenden Wochen ist von jedem  
Priester der Erzdiözese in der hl. Messe, ausgenommen die festa duplicis ritus  
primae et secundae classis, die Oratio pro defuncto episcopo (Nr. 2) einzulegen.
4. Im Kanon der hl. Messe ist die Fürbitte pro antistite nostro bis zur Wieder-  
besetzung des Erzbischöflichen Stuhles auszulassen.
5. In sämtlichen Pfarrkirchen ist während der acht auf diese Verordnung folgenden  
Tage jeweils nach 12 Uhr ein Trauergeläute in drei Absätzen zu veranstalten.

Freiburg i. Br., den 28. April 1954.

Erzbischöfliches Dom- und Metropolitankapitel:

Reinhard